

OÖ. FISCHOTTER-VERORDNUNG

Ein Beitrag zum Wildtiermanagement

TEXT: MAG. BENJAMIN ÖLLINGER, DDI GOTTFRIED DIWOLD, AMT DER OÖ LANDESREGIERUNG

FOTOS: CH. BÖCK



Der Eurasische Fischotter hat eines der größten Verbreitungsgebiete unter den Landsäugetieren weltweit. Er besiedelt ganz Eurasien von der Kamtschatka-Halbinsel, über Sri Lanka bis nach Spanien. In Europa kam der Fischotter bis spät in das 19. Jahrhundert überall vor und besiedelte vielfältige Lebensräume.

Mancherorts wurde der Fischotter gar gezähmt und für die Fisch- und Entenjagd genutzt (Otterfischerei).

Das Otterfell war begehrt und sie wurden von der katholischen Kirche als „Fisch“ deklariert, weswegen ihr Fleisch als Fastenspeise konsumiert werden konnte. Für die Fischzüchterinnen und -züchter sowie Fischerinnen und Fischer war der Fischotter immer ein direkter Nahrungskonkurrent. Trotz jahrhundertelanger Bejagung blieb der Einfluss auf den mitteleuropäischen Bestand gering. Erst im Verlauf des 20. Jahrhunderts nahmen die Bestände, insbesondere in Zentraleuropa, rapide ab. Haupt-

gründe waren Lebensraumzerstörung durch Verbauung und die Regulierung von Gewässern, die Trockenlegung von ursprünglichen Lebensräumen, das Entfernen natürlich gewachsener Ufervegetation, aber auch überschießende und radikalste Verfolgung durch den Menschen. Jagdstatistiken aus der damaligen Zeit zeigen einen Höhepunkt der Bejagung in den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Danach verschwand der Fischotter weitgehend aus der öffentlichen Wahrnehmung.

Mit Beginn erster wissenschaftlicher Erhebungen in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts rückte der Fischotter Anfang der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts wieder vermehrt in den Fokus. Der Fischotter war auch in anderen Ländern Europas im letzten Jahrhundert selten anzutreffen und mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union am 1.1.1995 ist der Fischotter als in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Wildtierart in Oberösterreich streng geschützt. Rechtlich umgesetzt ist dies in Oberösterreich für die jagdbare Wildtierart Fischotter mit der ganzjährigen Schonung in der Oö. Schonzeitenverordnung.

Mit dem EU-Beitritt begann auch die aktive Einrichtung von zahlreichen Naturschutzgebieten in denen der Fischotter ausdrücklich als Schutzgut genannt wird und die Verpflichtung zur Durchführung von Monitoringmaßnahmen im Dienste des Artenschutzes. Dieser hohe Schutz- und Schonstatus hat in den vergangenen Jahrzehnten zu einer flächendeckenden Rückkehr der Fischotter in Oberösterreich beigetragen. Die begrüßenswerte Erholung seines Bestandes ist eine Bereicherung für die oberösterreichische Natur, führt allerdings vermehrt zu Konflikten mit anderen Nutzungsinteressenten in unserer Kulturlandschaft, einem Lebensraum der vorwiegend durch menschliche Nutzung geprägt ist. Der auf europäischer und internationaler Ebene strenge Schutzstatus des Fischotters und das aufkommende Konfliktpotential hat im Jahr 2015 letztendlich in der Erstellung des Managementplans für den Fischotter in Oberösterreich gefußt. Die Umsetzung dieses Fischottermanagements beinhaltet, neben wissenschaftlichen Monitoringmaßnahmen unter anderem auch die Durchführung von 2 Pi-

„ MIT DEM EU-BEITRITT BEGANN AUCH DIE AKTIVE EINRICHTUNG VON ZAHLREICHEN NATURSCHUTZGEBIETEN IN DENEN DER FISCHOTTER AUSDRÜCKLICH ALS SCHUTZGUT GENANNT WIRD.

STECKBRIEF

Beim Eurasischen Fischotter (*Lutra lutra*) handelt es sich um einen an das Wasserleben angepassten, tag- und nachtaktiven semiaquatischen Beutegreifer aus der Familie der Marder. Der Fischotter ist die einzige in Europa vorkommende Art der „Wassermarder“ (*Lutrinae*), eine 12 Arten umfassende Unterfamilie der Marder (*Mustelidae*), die vom asiatischen Zwerg- und pazifischen Seeotter bis zum südamerikanischen Riesenotter reicht. Er ist ein guter Schwimmer und Taucher und bevorzugt Gewässer aller Art und die dazugehörigen Uferstreifen als seinen Lebensraum. Die Streifgebiete eines Otterweibchens (Fähe) betragen zwischen 10 und 20 Flusskilometer samt einmündender Seitenbäche, wobei bei der Nahrungssuche auch Entfernungen von bis zu 50 km pro Tag zurückgelegt werden können. Die Streifgebiete der Männchen (Rüden) sind in etwa doppelt so groß wie die der Weibchen. An Land nutzt der Fischotter primär den 10 m breiten Uferstreifen von Gewässern, wo er seine sowohl oberirdisch als auch unterirdisch

gelegenen Schlafplätze findet. Rüden wiegen im Regelfall 8 – 12 kg. Fähen sind kleiner und leichter (4 – 8 kg). Im Alter von ca. 2 Jahren ist der Fischotter fortpflanzungsfähig. Er hat keine festgelegte Paarungs- bzw. Ranzzzeit, wobei die Jungen vorwiegend von Februar bis November zur Welt kommen können. Ein Wurf besteht in der Regel aus 1 – 3 Jungtieren, welche von der Mutter ein Jahr und länger geführt werden. Zum Nahrungsspektrum des Fischotters zählen vor allem Fische, Amphibien, Krebstiere, Wasserinsekten, Weichtiere (Muscheln), Wasservögel (samt Gelegen) und Kleinsäuger (Bisamratte etc.), wobei von einem täglichen Nahrungsbedarf von ca. 10 % des jeweiligen Körpergewichts ausgegangen wird. Grundsätzlich nutzt diese Wildtierart als Opportunist und Generalist das genannte Nahrungsspektrum in vollem Umfang.

Quelle zum Steckbrief:
u.a. Reuther, C. 1993b. Der Fischotter. Lebensweise und Schutzmaßnahmen. Naturbuch-Verlag, Augsburg.

lotprojekten (Referenzstreckenprojekt, Hot-Spot-Entnahmeexperiment), die Einrichtung eines Arbeitskreises und die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Jagd, der Fischerei sowie des Naturschutzes, aber auch die Zurverfügungstellung finanzieller Unterstützungsleistungen zur Förderung von Präventionsmaßnahmen (bspw. Einzäunung von Teichanlagen). Die letzte im Zuge des dauernden Fischotter-Monitorings erstellte Studie der Universität Graz

hat dem Fischotter einen günstigen und guten Erhaltungszustand in den Bereichen Verbreitung, Populationsgröße, Lebensraum und Zukunftsaussichten sowohl in der alpinen, als auch der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs attestiert.

Die jahrzehntelangen, intensiven Schutzbemühungen, gesetzliche Schutzbestimmungen, internationale Schutzabkommen, eine stabile und reichliche Nahrungsgrundlage durch mitunter ungeschützte Fischteich- und Fischzuchtanlagen und nicht zuletzt verbesserte Umweltbedingungen im aquatischen Lebensraum haben zu diesem Ergebnis geführt. ►

Dass damit Interessenskonflikte in einer vom Menschen geprägten Umwelt zwischen dem vollständigen Schutz der Fischotter, der Fischereiwirtschaft an Fischteichen und seinem Einfluss auf andere an und in Gewässern vorkommende wildlebende Tierarten einhergehen, ist die logische Konsequenz.

Unter Berücksichtigung europäischer und internationaler Regelungen, der vorhandenen wissenschaftlichen Datengrundlagen und zur Abfederung der Interessenskonflikte mit den Nutzungsansprüchen der Fischereiwirtschaft, insbesondere der Teichwirtschaft in unserer Kulturlandschaft und um das natürliche Gleichgewicht in und an Oberösterreichs Gewässern nachhaltig zu verbessern, hat sich die Oö. Landesregierung nunmehr entschieden, auf Basis unseres Oö. Jagdgesetzes künftig den an sich unter ganzjährigem Schutz stehenden Fischotter innerhalb enger Grenzen zielgerichtet zu regulieren und eine Bejagung erlaubt. Dies geschieht mit einer vorübergehenden Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter im Verordnungsweg, der die bestehende, auf Basis der Oö. Schonzeitenverordnung geltende, ganzjährige Schonung in Teilbereichen aufhebt und gleichzeitig ein begleitendes wissenschaftliches Monitoring festlegt. Wie bei allen Eingriffsregelungen zu jagdbaren Tierarten bildet § 48 Oö. Jagdgesetz (Schonzeiten) die wesentliche Grundlage. Die Eckpunkte der mit Ende Juni 2022 mit Kundmachung im Landesgesetzblatt (Oö. LGBl.Nr. 56/2022) in Kraft getretenen Verordnung stellen sich folgendermaßen dar.

EINGRIFFSKONTINGENTE

Im Rahmen von drei Kontingenten (A, B und C) sind vorübergehend Entnahmen unter Einhaltung von (regionalen) Entnahmehöchstzahlen und damit eine Bejagung erlaubt und möglich. Kontingent A erlaubt eine Bejagung mittels Lebendfalle und Langwaffen. Bei Entnahmen im Rahmen der Kontingente B und C sind ausschließlich

Lebendfallen zu nutzen. **Kontingent A** gestattet eine generelle Entnahme – ausgenommen in bestimmten Naturschutzgebieten wie bspw. dem Nationalpark Oö. Kalkalpen – oberösterreichweit für den Zeitraum **1. Dezember bis 31. Jänner**.

Kontingent B erlaubt eine Entnahme entlang von Gewässerstrecken mit hoher ökologischer Funktion in Laichgebieten und an überregional bedeutsamen Ausstrahlstrecken in den Zeiträumen **1. Februar bis 31. Mai** und **16. September bis 30. November**. **Kontingent C** ermöglicht, nach vorheriger Anzeige an die Oö. Landesregierung, im Zeitraum von **1. Februar bis 30. November** die Entnahme an nicht zäunbaren Fischteich- und Fischzuchtanlagen mit einer Größe von mehr als **0,65 ha**, wenn Fischotter diese besiedelt haben (**Otterpräsenz**). Weitere Voraussetzung für eine Entnahme an diesen Anlagen sind mittels Bilddokumentation nachweislich durch Fischotter verursachte Schäden am Fischbestand.

Aufgrund der jährlichen begleitenden Monitoringmaßnahmen wurde das Entnahmejahr abweichend vom Jagdjahr für den Zeitraum 1. Dezember bis 30. November festgelegt. Die ordentliche Bejagung (Kontingent A) beginnt im **ersten vollen Entnahmejahr 2022/2023 mit 1. Dezember 2022** und dauert bis **31. Jänner 2023**. Entnahmen im Rahmen des Kontingents A können, ausgenommen in den Gebieten der drei oberösterreichischen Statutarstädte (Linz-Stadt, Steyr-Stadt und Wels-Stadt) in allen Bezirken erfolgen. Im ersten vollen Entnahmejahr 2022/2023 können oberösterreichweit künftig insgesamt höchstens 64 Fischotter entnommen werden, wobei auf **Kontingent A 36, Kontingent B 17 und Kontingent C 11 Fischotter** entfallen.

Kontingent A erlaubt die Entnahme von Fischottern in allen Entwicklungsformen. Im Rahmen der Kontingente B und C dürfen lediglich Fischotter mit einem Gewicht von unter 4 kg (Jungtiere) und mehr als 8 kg (Rüden) nach



Übersicht:

Freies Kontingent und Entnahmezeitraum ab 16. September bis 30. November 2022	Freies Kontingent und Entnahmezeiträume im Entnahmejahr 2022 / 2023 ab 1. Dezember 2022 bis 30. November 2023
	Kontingent A 1. Dezember 2022 bis 31. Jänner 2023 Fischotter in allen Entwicklungsformen Entnahmemethode: Lebendfalle und Bejagung mit Langwaffen
Kontingent B 16. September 2022 bis 30. November 2022 An besonders schützenswerten Gewässerstrecken dürfen Fischotter mit einem Gewicht von weniger als 4 kg und mehr als 8 kg entnommen werden Entnahmemethode: Lebendfalle	Kontingent B 1. Februar 2023 bis 31. Mai 2023 sowie 16. September 2023 bis 30. November 2023 An besonders schützenswerten Gewässerstrecken dürfen Fischotter mit einem Gewicht von weniger als 4 kg und mehr als 8 kg entnommen werden Entnahmemethode: Lebendfalle
Kontingent C 16. September bis 30. November 2022 Bei Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse (Fischotterpräsenz und nachgewiesene Schäden) an Teichanlagen mit einer Größe von mehr als 0,65 ha dürfen nach vorheriger Anzeige Fischotter mit einem Gewicht von weniger als 4 kg und mehr als 8 kg entnommen werden. Entnahmemethode: Lebendfalle Anzeigen können bei der Oö. Landesregierung ab 18. August 2022 gestellt werden (LFW.Post@ooe.gv.at)	Kontingent C 1. Februar 2023 bis 30. November 2023 Bei Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse (Fischotterpräsenz und nachgewiesene Schäden) an Teichanlagen mit einer Größe von mehr als 0,65 ha dürfen nach vorheriger Anzeige Fischotter mit einem Gewicht von weniger als 4 kg und mehr als 8 kg entnommen werden. Entnahmemethode: Lebendfalle Anzeigen können bei der Oö. Landesregierung ab Anfang Jänner 2023 gestellt werden (LFW.Post@ooe.gv.at)

vorheriger Abwaage entnommen werden. Damit soll verhindert werden, dass führende oder tragende Tiere betroffen sind.

ÜBERGANGSREGELUNG HERBST 2022

Bezüglich des Kontingents B (Entnahme an bestimmten Gewässerstrecken) sind vor Beginn des ersten vollen Entnahmejahres Entnahmen bereits ab **16. September 2022 bis 30. November 2022 möglich**. Derartige Entnahmen können im heurigen Herbst in den Bezirken **Gmunden (5 Fischotter)** und **Vöcklabruck (3 Fischotter)** stattfinden. Betroffen sind bestimmte Gewässerstrecken an der Ager, der Ager-Seeache, der Ager-Zeller Ache, der Fuschler Ache und an der Traun (vgl. § 3 Abs. 1 lit. a der Oö. Fischotter-Verordnung und Anlage 2 zur Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, LGBl.Nr. 66/2019).

Hinsichtlich des Kontingents C (Entnahme an Teichanlagen) können

ebenfalls bereits **ab 16. September 2022 bis 30. November 2022** Entnahmen (**oberösterreichweit höchstens 11 Fischotter**) stattfinden. **Anzeigen** können von den Inhabern der Teichanlagen bereits seit **18. August 2022** bei der Oö. Landesregierung eingebracht werden.

INFORMATIONSANGEBOT


Das Land Oberösterreich hat zum Fischottermanagement und zur Oö. Fischotter-Verordnung auf seiner Homepage im Themenbereich Land- und Forstwirtschaft, Fachbereich Jagd und Fischerei, ein detailliertes Informationsangebot bereitgestellt. Dies beinhaltet unter anderem auch eine planliche Ausweisung der besonders schützenswerten Gewässerstrecken (Kontingent B) an denen Entnahmen erfolgen können.

Link:
www.land-oberoesterreich.gv.at/fischottermanagement

BEZAHLTE ANZEIGE

Röbler Made in Austria

Professionell. Zuverlässig. Treffsicher.






Preis ab € 1.863,--

T6® Standard


- gerader Hinterschaft
- Nussbaum Holzklasse A



Preis ab € 2.275,--

T6® Luxus Lochschaft

- Bayrische Backe und Schweinsrücken
- Tropfnase aus Edelholz




Preis ab € 3.414,--

T6® Carbon Lochschaft

- Schaft 100% Carbon
- aus einem Stück vakuumgeformt

Für alle Produkte gilt

- große Kaliberauswahl
- kurze Lieferzeiten
- alle Gewehre in kompletter Linksausführung erhältlich



Generalvertrieb Waffen Idl

Weitere Informationen zu Röbler-Händlern in Ihrer Nähe:
 Tel.: 04852 636660 E: office@waffen-idl.at

SCHULUNGEN

Die Oö. Fischotter-Verordnung setzt, ausgenommen für Berufsjägerinnen bzw. Berufsjäger, eine verpflichtende Schulung für Jägerinnen bzw. Jäger, die den Fischotter bejagen möchten, voraus. **Erste Schulungen haben bereits Anfang September stattgefunden (für Kontingent B und C). Die weiteren Schulungen finden im Oktober und / oder November statt.**

BERECHTIGTE PERSONEN

zur Entnahme von Fischottern sind dabei Jagdausübungsberechtigte (Pächter), Jagdschutzorgane, Berufsjäger und jene Jäger („Ausgeher“), die vom Jagdausübungsberechtigten (Jagdleiter) der Oö. Landesregierung und dem Oö. Landesjagdverband namhaft gemacht wurden.

MELDEPFLICHTEN

Künftige Entnahmen müssen zudem von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten binnen 24 Stunden ab Entnahme in die Jagddatenbank des Landes Oberösterreich (JADA) eingemeldet werden. Dies ist erforderlich, da die freigegebenen Kontingente auf der Landeshomepage tagesaktuell dargestellt werden, aber auch aufgrund der begrenzten Entnahmezahlen bezogen auf die einzelnen Bezirke.

MONITORING

In den Monaten September und Oktober werden ab 2023 flächendeckend Brückenkartierungen zur Erhebung der Verbreitung durchgeführt. Deren Ergebnisse sind entscheidend für die jährlich freigegebenen Kontingente. Eine Veröffentlichung der konkreten Kontingente erfolgt ab 2023, rechtzeitig vor Beginn des Entnahmejahres, auf der Landeshomepage und kann auch eine (regionale) Einstellung der Kontingente für ein künftiges Entnahmejahr beinhalten.

Zudem ist das Aneignungsrecht aufgrund der Monitoringmaßnahmen eingeschränkt (Übergabe von Schädel und Haarproben innerhalb von 8 Wochen an das Biologiezentrum Linz) und es wird zugleich eine

Grünvorlage innerhalb von 72 Stunden an den jeweiligen Bezirksjägermeister festgelegt. Darüber hinaus müssen auch sämtliche Freilassungen (nach Fang), Entnahmen kümmernder Fischotter (Hegeabschuss) und tot aufgefundenener Fischotter (Fallwild) gemeldet werden.

FISCHOTTERKONTINGENT

Ob Fischotter im Jahresverlauf noch entnommen, gefangen und/oder noch erlegt werden dürfen, wird das Land Oberösterreich auf seiner Homepage im Themenbereich Land- und Forstwirtschaft, Fachbereich Jagd und Fischerei, tagesaktuell als Information bereitstellen (Ampelsystem): www.land-oberoesterreich.gv.at/fischotterkontingent



FAZIT

Der nach wie vor strenge Schutz des Fischotters in Oberösterreich erfordert eine gewissenhafte Umsetzung der Oö. Fischotter-Verordnung durch die Oö. Jägerschaft. Nur so kann die nunmehr erlaubte vorübergehende Bejagung zur Entschärfung von Konflikten unterschiedlicher Lebensraumansprüchen zwischen Menschen und heimischer Tierwelt beitragen. Ziel ist die Unterstützung der ganzheitlichen Artenvielfalt und die Wahrnehmung der Aufgabe, den günstigen Erhaltungszustand des Fischotters mit einer maßvollen Bejagung innerhalb enger Grenzen beizubehalten. Wie bei anderen Marderarten stellt auch hier die praktische Bejagung mit Sicherheit eine Herausforderung dar und wird das jagdfachliche Wissen über eine effektive Bejagung der überwiegend nachtaktiven Fischotter neu erlernt werden müssen.

SCHULUNGSKURS - ENTNAHME VON FISCHOTTERN GEM. OÖ. LGBL. NR. 56/2022

Für die Entnahme von Fischottern haben bereits Schulungen stattgefunden. Die weiteren Schulungen finden im Oktober und November statt.

Gemäß der Verordnung muss der Jagdausübungsberechtigte die für die Entnahme des Fischotters berechtigten Personen beim Oö. Landesjagdverband namhaft machen. Die Informationen zur Anmeldung zum Schulungskurs wurden am 19. August per E-Mail (Jagdleiterrundschreiben 4/2022) an die Jagdleitungen übermittelt.

TOTER FISCHOTTER GEFUNDEN – WAS NUN?

Häufig kommen Fischotter im Straßenverkehr um. Auch in diesem Fall kommt den Jagdausübungsberechtigten das Aneignungsrecht zu.

Gleich wie bei Entnahmen im Rahmen der Kontingente sind auch diese Fischotter als Entnahmen binnen 24 Stunden in der Jagddatenbank des Landes Oberösterreich (JADA) einzumelden und im Anschluss binnen weiterer 72 Stunden dem Bezirksjägermeister im grünen Zustand vorzulegen. Sie werden allerdings nicht zum Oberösterreichweiten Kontingent gerechnet.

Der Schädel (roh und nicht entfleischt) und eine Haarprobe ist binnen acht Wochen (vier + vier) über den Bezirksjägermeister an das Biologiezentrum Linz zu übermitteln.

Bis zum Ablauf des 15. September ist eine Meldung per E-Mail ausreichend (ab. 16. September JADA)

Was ist zu tun bei einer Freilassung?

Wird ein Fischotter gefangen und im Anschluss freigelassen, muss dies von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten binnen 24 Stunden in die Jagddatenbank des Landes Oberösterreich (JADA) eingemeldet werden.